



Ambulante Pflegefinanzierung (Restkosten)

Allgemeine Voraussetzungen

Nach § 25 Abs. 2 KVG haben Pflegeanbieter ohne Leistungsvereinbarung einen Anspruch auf eine Restkostenfinanzierung für ambulante Pflegedienstleistungen durch die Gemeinde in der Höhe der effektiven Restkosten (nach Abzug der Vergütung durch die Krankenkassen und der Kostenbeteiligung durch die Patienten) der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG, höchstens jedoch in Höhe der mit Leistungserbringern in der Gemeinde vereinbarten Pflorgetarifen.

Restkostenbeitrag für die Gemeinde Rickenbach

Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, die Tarife unter Einbezug der genannten Faktoren festzulegen (§ 73 Abs. 1 KVV TG). Die Festlegung der Pflorgetarife hat dabei nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der von den Leistungserbringern ausgewiesenen anrechenbaren Kosten und der qualitativen Besonderheiten der erbrachten Leistungen zu erfolgen (§ 25 Abs. 3 KVG TG).

Die Restkostentarife für die ambulante Pflege nach Art. 7 KLV werden seit 1. April 2024 wie folgt festgelegt:

- Fr. 22.55 pro Stunde Bedarfsabklärung/Beratung (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)
- Fr. 24.00 pro Stunde Untersuchung/Behandlung, (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)
- Fr. 37.65 pro Stunde Grundpflege, (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)
- Fr. 10.00 pro Stunde bei pflegenden Angehörigen (ohne Ausbildung oder mit Grundkurs) in der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)

Die aufgeführten Tarife gelten gemäss Gemeinderatsbeschluss per 1. April 2024.

Politische Gemeinde Rickenbach